STADT GLADENBACH
FD Haupt-, Personal- und Finanzverwaltung
Az.:

Gladenbach, den 26.03.2026

Vorlage Nr. VL-69/2026

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin	TOP Nr.
Magistrat der Stadt Gladenbach	30.03.2026	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach	23.04.2026	

Betreff:

Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Erläuterung und Begründung:

Gemäß § 57 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wählt die Stadtverordnetenversammlung die Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers in der ersten Sitzung nach der Wahl. Die Zahl der Vertreter wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Gemäß § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladenbach, in Kraft getreten am 09.07.2021, sind drei Stellvertreter zu wählen.

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO). Wahlleiter ist der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung.

Wird von allen Stadtverordneten ein einheitlicher Wahlvorschlag zur Abstimmung gestellt, ist gem. § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag aller Stadtverordneten vor, werden die Stellen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt (§ 55 Abs. 4 HGO i. V. m. § 22 KGW).

Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen und sollten auch von denjenigen Stadtverordneten unterzeichnet sein, welche den jeweiligen Wahlvorschlag unterstützen, um im Falle eines später notwendig werdenden Nachrückens unter Beachtung des § 55 Abs. 4 HGO eine andere Reihenfolge beschließen zu können.

Nach dem Wahlgang erfolgt die Verteilung der Stellen gemäß § 55 Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 22 KWG nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

Eine Möglichkeit der Vereinfachung des Wahlverfahrens stellt § 55 Abs. 2 HGO dar.

Das Wahlverfahren kann vereinfacht werden, wenn von allen Stadtverordneten ein gemeinsamer Wahlvorschlag zur Abstimmung gestellt wird. Gemäß § 55 Abs. 2 S. 1 HGO ist dann der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Durch den generellen Verweis auf die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in § 55 Abs. 4 HGO gilt auch das Verbot der Verbindung von Wahlvorschlägen (§ 10 Abs. 4 KWG) entsprechend. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen müssen die Fraktionen demnach die Voraussetzung einhalten, dass die Wahlbewerber in einer gemeinsamen Sitzung, an der sämtliche Mitglieder der beteiligten Fraktionen teilnehmen können, aufgestellt werden. Es ist allerdings untersagt, dass jede Fraktion getrennt für sich eine Kandidatenliste aufstellt und diese Listen dann entsprechend gemischt als gemeinsamer Wahlvorschlag vorgelegt werden.

Die Stellvertreter haben rangmäßig die gleiche Stellung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Parlament und üben auch grundsätzlich die gleiche Funktion aus.

§ 55 HGO – Wahlen

(1) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, im Übrigen für jede zu besetzende Stelle in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind gleichartige Stellen im Sinne von Satz 1; wird die Stelle des Ersten Beigeordneten ehrenamtlich verwaltet, so ist Erster Beigeordneter der erste Bewerber desjenigen Wahlvorschlags, der die meisten Stimmen erhalten hat. Wird die Zahl mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen während der Wahlzeit (§ 36) erhöht, so findet keine neue Wahl statt; die neuen Stellen werden auf der Grundlage einer Neuberechnung der Stellenverteilung unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl der Stellen vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(2) Haben sich alle Gemeindevertreter bei einer Wahl, die nach den **Grundsätzen der Verhältniswahl** vorzunehmen wäre, auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** geeinigt, ist der **einstimmige Beschluss** der Gemeindevertretung über **die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich**. Ehrenamtlicher Erster Beigeordneter ist der erste Bewerber des Wahlvorschlags; bei einer Erhöhung der Zahl der Stellen im Laufe der Wahlzeit rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags nach; im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.

(4) Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, finden für das Wahlverfahren die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass § 22 Abs. 4 KWG keine Anwendung findet, wenn zwei Stellen zu besetzen sind. Im Falle des § 34 Abs. 1 KWG rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber desselben Wahlvorschlags an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters, es sei denn, die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags beschließen binnen vierzehn Tagen seit Ausscheiden des Vertreters mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge; das gilt auch im Falle des Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Die Aufgaben des Wahlleiters werden von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahrgenommen.“

Werden zwei Wahlvorschläge eingereicht ist in jedem Falle schriftlich und geheim zu wählen.
Das „Vereinfachte Abstimmungsverfahren“ scheidet somit aus.

Beschlussvorschlag:

Für die Wahl der Stellvertreter des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung werden aus der Mitte der Versammlung folgende Wahlvorschläge gemacht:

1.

2.

3.

4.

bzw. alternativ:

Es liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag der im Stadtparlament vertretenen Fraktionen vor, der folgende Stellvertreter/innen vorsieht:

1.

2.

3.

Die Wahlhandlung hat folgendes Ergebnis gebracht:

……

……

Damit sind: -

-

-

zu gleichberechtigten Stellvertretern des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Nicole Schirge Sachbearbeiter/in	Bianka Möller-Balzer Fachbereichsleiter/in	Peter Kremer Bürgermeister